Kulturkunde des

Bibert-u. Zenntales



Helmut Mahr

Flurdenkmale im Landkreis Fürth



Arbeitsbogen für den Unterricht

in Heimat - und Sachkunde (Grundschule) und Geschichte / Sozialkunde (Hauptschule)

an den Schulen des Landkreises Fürth

Heft

Verantwortlich für den Inhalt: Helmut Mahr, G. Prof., Kreisheimatpfleger 8501 Altenberg (Oberasbach), Bruckwiesenstr. 1

Hergestellt: Hausdruckerei im Landratsamt Fürth

Urheberrecht beim Landkreis Fürth

Nachdruck und Veröffentlichung auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des Verfassers Vorwort Der hier vorgelegte Arbeitsbogen ist der erste Schritt, auch eine Kulturkunde des Gebietes zwischen den Flüssen Bibert und Zenn, d.h. des Landkreises und der Stadt Fürth, zu erstellen, nachdem Dr. Rühl mit seinen Schriften das Regnitz- und Pegnitztal seit langem für die Heimatfreunde erschlossen hat. Die Form des Arbeitsbogens wurde gewählt, um den Schulen, für die er in erster Linie gedacht ist, rasch Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die durch fortlaufende Veröffentlichungen ergänzt werden sollen. Es kann nicht die Absicht dieser Bogen sein, nun für jedes Denkmal der Kulturgeschichte dieses Raumes eine lückenlose historische Abhandlung zu geben. Wesentlich erscheint es vielmehr, an einigen wenigen Dankmalen stellvertretend für alle anderen Ursprung, Entwicklung und Formen aufzuzeigen, die allen eigen sind, und sie einzu reihen in die kulturgeschichtlichen Strömungen, die unser Gebiet erfaßt und geprägt haben. Daß diese Idee verwirklicht werden konnte, verdanken wir der Aufgeschlossenheit und der tatkräftigen Förderung dieses Projektes durch Herrn Landrat Dr. Sommerschuh und Herrn Oberschulrat R. Kühn. Ihnen sei herzlich gedankt, nicht weniger Herrn Oberamtsrat i.R. J. Forster aus Zirndorf, der die Zeichnungen beigesteuert hat. Altenberg, den 20.5.1975 Der Verfasser

Steinkreuze

Zu den Flurdenkmalen des Landkreises Fürth und darüber hinaus des Gebietes zwischen Bibert und Zenn zählen wir Steinkreuze, Martersäulen, Gedenksteine, Grenz- und Marksteine sowie Totenraststeine, den Runenstein und den Siebengerichtsplatz.

<u>Steinkreuze</u> sind massive, heute allerdings z.T. mehr oder weniger verwitterte oder beschädigte Flurdenkmale in Kreuzform, meist aus einheimischem Sandstein, vor allem Blasensandstein, ausgehauen. Ihre Form ist nicht immer regelmäßig, es gibt solche mit schrägen Kreuzbalken, in der Form "verzogene" und "schiefe", so z.B. in Weinzierlein, Langenzenn und Oberasbach, und solche mit unterschiedlicher Dicke der Kreuzteile. Häufig sind die Kanten auch gebrochen, d.h. abgefast.

In der Größe gehen sie über Mannshöhe fast nie hinaus, in der Regel sind sie kleiner und bewegen sich zwischen 50 cm bis 120 cm Höhe. Allgemein gilt jedoch: Je größer und massiger das Kreuz, desto früher ist es zeitlich anzusetzen.

Ursprünglich steckten sie mit ihrem Schaft in einem genau nach der Schaftform ausgehauenen Steinsockel, dem "Schuh", der aber heute nur noch in wenigen Fällen vorhanden ist, z.B. in Neuhof an der Zenn, in Oberreichenbach und Neuses.

Einige Steine tragen in Flachreliefform gemeißelte Zeichen, so z.B. in Neuses, Großhabersdorf und Markt Erlbach, die wegen ihrer Messerform vom Volksmund irrtümlich als Darstellung der Mordwaffe bezeichnet werden. In Wirklichkeit ist aber meistens das Sech dargestellt, ein Messer, das vor der Pflugschar den Boden aufreißt. Es gilt heute noch als Bauernwappen. Somit ist nicht ein Abbild der Mordwaffe auf dem Kreuz eingemeißelt, sondern das Berufszeichen des Erschlagenen, wie wir es auch in Oberreichenbach mit einem Krug und in Hirschneuses mit einem Hammer finden.

Es gibt selten ein Steinkreuz, über das nicht eine Sage erzählt wird. So weisen vor allem die Namen "Russenkreuz" in Buchschwabach, "Schwedenkreuz" in Hirschneuses und Oberasbach darauf hin, daß der Volksmund sie als Grabkreuze bezeichnet, meist für Fremde und Fahrende, die nach mittelalterlichem Recht außerhalb des geweihten Friedhofes an der Wegscheide begraben wurden. In der Regel aber wird von einem blutig endenden Streit zwischen zwei Mägden, Schnittern, Handwerksburschen, vor allem Metzgern, aber auch Schäfern und Soldaten berichtet, der sich dort zugetragen haben soll.

Hier ist in der Sage ein echter Kern. Steinkreuze sind häufig als Gedenksteine für eine an dieser Stelle begangene Bluttat, d.h. für einen Totschlag, anzusehen.

Die Sitte, einem Erschlagenen einen Stein zu setzen, vor allem bei Totschlag, geht auf einen vorchristlichen, weit in die Vergangenheit reichenden Brauch zurück, wie es der Reiterstein von Mjöbro in Schweden aus der Zeit um 450 n.Chr. mit Bild und Runeninschrift bezeugt: "Frôrad auf dem Hengst erschlagen".

Eine Steinsetzung dieser Art war im germanischen Bereich Bestandteil einer Sühneleistung durch den Täter oder seine Sippe, denn Totschlag, die Tötung eines Menschen im Affekt, "aus Jäheit und Zorn", ohne Absicht, wurde im germanischen und mittelalterlichen Recht durch private Abmachung zwischen den beteiligten Parteien geregelt und nicht von der Strafverfolgungsbehörde aufgegriffen, wie es heute üblich ist. Die Verletzung eines Menschen wurde als Körperverletzung des Betroffenen in seiner Eigenschaft als Privatperson gewertet, und nicht als Verletzung der staatlichen Rechtsnormen.

Menschen und ihre Körperteile wurden daher in den germanischen Volksrechten bis herauf zum "Sachsenspiegel" in ihrem Wert für den Betroffenen selbst, seine Angehörigen, wenn er z.B. nicht mehr arbeiten konnte und unterstützt werden mußte, für den Staat und die Allgemeinheit finanziell genau eingestuft.

Kam es zum Tode oder zum Verlust von Körperteilen und Fähigkeiten durch äußere Einwirkung eines anderen, so mußte der Verursacher des Todes oder der Schädigung den im Recht festgesetzten Geldbetrag an den Geschädigten oder seine Angehörigen entrichten, das Wergeld. (ahd wer, got wair = Mann; urverwandt über die indogerm. Herkunft mit lat vir, altindisch vira = Mann).

Die Strafe war Rechtsanspruch des Verletzten, nicht des Staates, der nur als Kontrollinstanz fungierte, und das daraus entspringende Recht des Geschädigten oder seiner Sippe zur Privatrache war durch diese Zahlung ablösbar.

Die höchste Wergeldeinstufung war dem König und seinem Gefolge vorbehalten. Am unteren Ende dieser Stufenleiter erhielten unehelich Geborene nach dem "Sachsenspiegel" als Wergeld ein Fuder Heu des Gewichtes, wie es zwei Ochsen wegziehen konnten, und bei Landfahrern betrug es den Wert, den der Schatten eines Mannes hat, also nichts.

Die private S ü h n e v e r h a n d l u n g, das Teiding, (mhd vertagedingen = vor dem Ding (= Gericht) verhandeln) wurde ursprünglich wie alle Rechtshändel bis ins 13. Jhd. mündlich geführt und zu ihrer Rechtsgültigkeit vor Zeugen beschworen. Sie bewegte sich aber in ihrer Form innerhalb genau geregelter Rechtsnormen, die über Jahrhunderte hinweg mündlich weitergegeben wurden. Erst im 13. Jhd. wurden mit zunehmender Aufschreibung des Rechtes auch diese Verträge als S ü h n e v e r t r ä g e schriftlich fixiert, die aber in Textformeln, Inhalt und Bedingungen für den Täter und die von ihm geforderte Leistung mit großer Wahrscheinlichkeit auf die althergebrachten mündlichen Abmachungen zurückgingen.

So mußten zwei Totschläger in einem Sühnevertrag zu Weißenstadt im Fichtelgebirge 1504 folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. Eine Romfahrt, ... wo sie die bekommen mochten ..., und eine Achfahrt mit ihrem Selbstleib, d.h. zu den Heiligtümern nach Rom konnten sie auf ihre Kosten einen anderen wallfahren lassen, aber nach Aachen mußten sie selbst pilgern. Durch gute Zeugnisse mußten sie nachweisen, daß sie auch dort waren.
- 2. Ein steinernes Kreuz 7 Fuß hoch und 5 Fuß breit setzen lassen (1 Fuß: ca. 30 cm).
- 3. Ein ewiges Gedächtnis bei der Pfarrkirche stiften, damit für die arme Seele des Erschlagenen gebetet würde.
- 4. Für den Leichnam an einem Sonntagabend mit 30 Priestern ein Ehrenbegräbnis anstellen lassen, fünf zehnpfündige Kerzen dabei aufstecken, diese auf das Grab des Erschlagenen tragen und der Witwe übergeben.
- 5. Der Witwe und der ganzen Verwandtschaft des Erschlagenen auf dessen Grabkniefällig Abbitte leisten, mit der Bitte, ihnen diese Tat um Gottes Willen zu verzeihen.
- 6. Der Witwe und ihren Kindern 100 Goldgulden bezahlen.
- 7. Alle Unkosten des Begräbnisses, des Leichenschmauses und der Verhandlung bezahlen.

Eine Reihe weiterer Auflagen konnte verhängt werden, so z.B. eine Wallfahrt nach Santiago di Compostela in Spanien, Verbannung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, im Gasthaus, in der Badstube, bei der Kirchweih und anderen öffentlichen Veranstaltungen diese sofort zu verlassen, wenn einer aus der Familie oder Sippe des Getöteten auftauchte. Auch zu Kriegsdiensten gegen die Türken konnte ein Totschläger verpflichtet werden.

An die Stelle der früher in Verträgen geforderten Errichtung eines ursprünglich formlosen Steines (Mjöbro) trat nun unter dem Einfluß des Christentums das Steinkreuz, wie auch die Totenmessen, Gedenktage und Wallfahrten auf die Einwirkung der Kirche zurückzuführen sind, denn Totschlag wurde nun nicht mehr als privatrechtliche Angelegenheit betrachtet, sondern vom kirchlichen Standpunkt aus als Sünde, die kirchliche Bußleistungen zur Folge hatte. Andererseits aber trug die Kirche wesentlich zur Entschärfung der Situation unmittelbar nach einem Totschlag bei, indem sie dem Täter, der bisher nur an bestimmten weltlichen Plätzen, z.B. auf der Freiung der Nürnberger Burg oder in der Stadt Pappenheim, Asyl finden konnte, nun auch Asyl in Kirchen und Friedhöfen gewährte, bis der Fall verhandelt wurde. Gelang es dem Flüchtenden,in die Kirche zu entkommen und dort die dem Tabernakel und Sakramentshäuschen vorgelegten eisernen Verriegelungsstäbe zu berühren, so konnte er zunächst nicht weiter verfolgt werden. Daher sind in einer Reihe von Kirchen, z.B. auch in der St. Jakobskirche in Rothenburg, diese Stangen in der Mitte ovalförmig verbreitert, damit ein Flüchtender seine Handflächen dort auflegen und um Asyl flehen konnte.

Die Sitte der Steinkreuzsetzung hielt sich noch lange nach 1532, als in der Constitutio Criminalis Carolina, genannt C C C oder Peinliche Gerichtsordnung Karls V., anstelle der privatrechtlichen Sühneverträge die staatliche Strafverfolgung trat. Daß sich dieses neue Gesetzbuch, besser eigentlich eine neue Strafprozeßordnung, nur langsam durchsetzen konnte, ist darauf zurückzuführen, daß die Reichsstände bei ihrer Zustimmung zu diesem Gesetz in einer Vorbehaltsklausel, einer salvatorischen Klausel, ihre Zustimmung teilweise wieder zurücknahmen und somit die Einführung dieser neuen Rechtsordnung in ihren Territorien blockierten.

So schreibt man z.B. allgemein das Steinkreuz am Kieselbühl zwischen Fürth und Burgfarrnbach einem 1598 von Wolf- Balthasar von Wolfsthal begangenen Toschlag an seinem früheren Diener zu, für eine Zeit also, in der die Carolina 60 Jahre, die Constitutio Criminalis Brandenburgica sogar schon 82 Jahre gültiges Recht waren. Es wäre jedoch zu dieser Annahme zu bemerken, daß diese Steinsetzung bisher durch keinen Hinweis in den schriftlichen Unterlagen begründet ist.

Steinkreuze sind im Gebiet zwischen Bibert und Zenn in bemerkenswert großer Zahl vorhanden. Wir wissen aber, daß der Bestand früher noch größer war, daß viele Kreuze verschwunden sind, daß Standortveränderungen vorkamen, daß man auch Kreuze an bestimmten Stellen zusammengeführt und wieder errichtet hat, z.B. auf einer Flurwüstung zwischen Roßendorf und Seckendorf, am Feuerhaus von Schwaighausen, in Großweismannsdorf und am Friedhof von Langenzenn.

Urkundlich eindeutig nachweisbare Überlieferung gibt es im Bereich zwischen Bibert und Zenn nur für zwei Steinkreuze: das Kreuz von Oberasbach, das früher an der Hochstraße stand und seit 1968 seinen Platz am kath. Kirchenzentrum hat, und das Steinkreuz von Neuses / Ldkr. Fürth.

Am 5. Februar 1475 stürzte die Oberasbacher Bäuerin Weyler nach einem von Hermann Zyrolt aus Kreutles hervorgerufenen Zusammenstoß mit dessen Wagen vom Bock und starb drei Tage später. Ihre Kinder verlangten in einer Verhandlung die Errichtung eines Steinkreuzes. Es handelt sich hier also um ein <u>Unfallkreuz</u>.

Von Neuses wissen wir, daß in der Zeit zwischen 1406 und 1412 der Bauer Contz Lederer von zwei anderen Bewohnern des Ortes erschlagen worden war. Langjähriger Streit war dieser Bluttat vorausgegangen, so daß wir dieses Kreuz als Sühnekreuz am Tatort ansehen dürfen.

Nicht zu den Unfall- und Sühnekreuzen in diesem Bereich gehört das sehr kleine Steinkreuz, das nahe der Bundesstraße 8 an der Einmündung der Straße von Hausen / Ldkr. Fürth steht. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich hier um das <u>Dachkreuz</u> einer heute verschwundenen Kapelle neben der ebenfalls verschwundenen Turmhügelburg von Hausen.

Nicht vorhanden im Gebiet zwischen Bibert und Zenn sind Kreuzsteine, d.s. Steinplatten verschiedener Größe mit einem reliefartig darauf eingemeißelten Kreuz. 1. Totschlag des Wolf-Balthasar von Wolfsthal an seinem ehemaligen

Diener am 22.4.1598 auf dem Kieselbühl zwischen Fürth und Burgfarrnbach

In einem Schreiben an seine Verwandten, die Reichs-Erbmarschälle von Pappenheim, die er um Asyl in Pappenheim anfleht, stellt Wolfsthal den Sachverhalt so dar:

Wolgeborne und edle Herren, denselben sind meine unterdenich freundtvetterliche dinst eußersten vermögens zuvor, insonders gunstige libe herren vettern.

Denselbigen kann ich aus hochbetruebten hertzen und gemuet folgenden meinen cläglichen unfall vertraulich zu entdecken, nicht verhalten, dienstlich pittend mich deßhalben unbeschwert günstig zu vernehmen.

Und hat sich nemblich den 22. negstverschienenen monats Aprilis begeben, daß ich meinen freundlich lieben bruder Wolf-Michaeln von Wolffsthal zu Fürth besuchen von Burgfahrenbach aus allein, ohne einige bei mir gehabten diener, gleichwol aller bezecht, reithen wollen. Ist mir zu allem unglück underwegen ein laggey, so vor diesem mein jung gewesen und mir ungevehr bei die zehen oder zwolff gulden wehrt, untreulich entragen, uffgestoßen. Den habe ich deßhalb, wie wohl zu erachten, etwas mit ungeduld angeredt. Und als er sich darauff gegen mir gantz trutzig erzeigt und wenig guett worth ausgelassen, ich auch nicht gewußt, ob er und wo er izo wieder in diensten, bin ich aus zorn und trunckenheit so weit Übereilt worden, das ich mit gezucktem rappier einen straich uff ihne gefuhrt; aber seine anfangs gefehlt, allein meinen klepper hefftig ans knihe verwundt. Do ich nun solches gesehen und noch mehr zu zorn bewegt worden, und vermeint, ihme mit dem kurtzen rohr etlich trockene straich zu geben, geht mir leider dasselbige ungewarnter sachen loß, vermeine aber nicht, daß ich ihne troffen, sondern weil er mir entlauffen will, eil ich ihme ferner nach, gibe ihme auch einen streich mit dem rappier ins haupt, haue ime erst ein stückh von dem Kopff heraus.

Da iah wieder von meinem bruder nach Hauß zu reihten willens, wurdt mir angezeigt, wie die sachen des laggeien halber gar übel stehen, so hab ich mich alsbald uß dem ort gethan. Deß andern tags hat der amptmann von Charlspurg dem befehl nach das schloß lassen einnemen, alle gemach verpetschieren, und daß man mir bei tag und nacht nachstellen thue, drei soldaten darein gelegt.

Wann ich dann leider bekennen muß, daß ich den sachen aus unbedacht mehr als zuviel gethan und dahero zuvorderst in gottes ungnad und dann in des durchleuchtigsten hochgebornen fürsten und herren herrn Georgen Friderichen marggrafen zu Brandenbg., zu Pommern und Schlesien, zu Jägerndorff xx hertzog, burckgraff zu Nurnberck und fürst zu Rügen,

meines gnedigsten herren, als in dero hochfürstlichen oberkaitt dise unbedachtliche handtlung vorgangen, und straff gefallen bin, so langt demnach an die herren vettern mein unterdinstlich bitten, sie wollen mir in betrachtung, daß ich zu diser leidigen that auff des abgeleibten ungebürlich verhalten und trutzigen verursachen, mehr aus übereiltem zorn und trunkenheit, denn durch so geferlichen fürsatz kommen und geradten, mit unterthenigsten intercessions schreiben an hochgedachten meinen gnedigsten fürsten und herren, herrn marggraven xx unbeschwert behülflich erscheinen, damit Ihr. Fürstl. Durchl. mich wieder mit gnedigster landshuldigung, auch meiner gütter offen relaxation, und mich darzu gn, wieder kommen lassen möcht.

Dargegen bin ich selbst willig und erbietig, meinen begangenen übergriff zu etwas genugtuung der geliebten justiciam n i t a l l e i n a u f e i n a n z a l j a h r, I h r e r f ü r s t l. D u r c h l. g n e d i g e s b e s t i m m e n z u g e f a l l e n n a c h, g e g e n d e n e r b f e i n d t c h r i s t l i c h e n n a m en s d e m T ü r c k e n i n U n g a r n u n g e s p a r t m e i n e s l e i b s u n d l e b e n s a b z u b u e ß e n oder wie Ihr fürstl. Durchl. mich sonsten in anderwegen mit einer gnedigsten extraordinari straff untertenigst zu submittirn, sondern mich mit des entleibten freundschaft nach pilligen dingen und erkenntnis abzufindten erbiettig. Das will ich umb die herren vettern die zeitt meines lebens unterdenig dinstlich und freundlich zu beschulden ungesparten fleißes erfunden werden, und thu dieselben gottes gnaden treulich empfelchen.

Datum den 15. Juni anno 98. D. H. V.

dinstwilliger

Wolff Balthasar vonn Wolffsthal zu Burckhfarrnbach. mpp. In einem anderen Schreiben an den Marschall von Pappenheim berichtigt dann Wolfsthal den Tathergang in einer nicht unwesentlichen Kleinigkeit:

"Name die büchsen, in willen ime nach den schenkeln zu schießen. So gerät der schuß leider zu hoch, daß derselbig ime reverenter zu melden bei dem gemächt hinein gehet und dieweilen der jung nit alspalden gefallen, hab ich nit vermeindt, er getroffen zu sein, eille ihme wieder nach und haue ime erst ein stückh von dem kopff heraus".-

Es gelang ihm aber nicht, das Wohlwollen seines Landesherren wieder zu erlangen. 1605 mußte er seine Güter in Burgfarrnbach verkaufen, 1606 starb er im Alter von 27 Jahren.

Die Inschrift auf seiner Grabplatte an der Burgfarrnbacher Kirche lautet: Anno MDCVI/ den IX. Octob. Starb der Edel vnd Vest Wolf Balt-/haser von Wolfs-/ thal Aetatis sve XXVII dem Got gnad.

Allem Anschein nach mußte Wolfsthal Kriegsdienste genommen haben, denn auf seinem Grabstein trägt er über dem Brustharnisch eine Feldbinde, das Zeichen für den Offiziersrang.

2. Totschlagsfall Contz Lederer aus Neuses / Ldkr. Fürth zwischen 1406 und 1412

Gerichtsbuch des Kaiserlichen Landgerichtes Nürnberg, Akten 221

"E b e r l e i n V o g t von Neuses an der pybert und p e r t h o l d R u e d o l t ebenda, man schuldig sy, sy sollen Conz Lederer von Neuses erslagen, ermort und vom Leben zum Tod pracht haben, dazu rat, hilf und steuer getan haben. Gerichtstag in Nürnberg am Epidum feria quarta an dem Katherina anno 1412" (23. November 1412, Mittwoch)

Dem Totschlag gingen frühestens nachweisbar seit 1405, wohl aber noch einige Jahre vorher, Streitereien des Lederer, seiner Frau und seines Schwiegersohnes Nenlaib einerseits mit den Familien Rudolt und Vogt andererseits voraus, wie sie aus den Urkunden des St. Klaraklosters Nürnberg ersichtlich werden.

1405 Februar 14

Urteil des Stadtgerichtes Nürnberg in der Streitsache gegen einen dem Kloster St. Klara in Nürnberg zinspflichtigen Bauern in Neuses

Vor Görg Kratz, Ritter, Schultheiß, und den Schöffen der Stat czu Nürmberg erscheint Heintz Nenlaib unter Vorlage des Gerichtsbuches und bittet um Bestätigung des Urteils, das in der Streitsache des Fritz Rudolt gegen ihn unter Vorsitz des Gerichtsschreibens Eberhart ergangen ist, der in dieser Angelegenheit in Vertretung Albrecht Crewtzers Richter war.

Tatbestand: Rudolt hatte in der Verhandlung behauptet, Nenlaib beeinträchtige ihn in seinem Recht auf Wegbenützung und leite ein wildes Wasser auf seinen Hof in Newseß, das in sein Haus dringe und es beschädige. Nenlaib hatte die Beschuldigung abgestritten und eine Tagfahrt mit Zeugenbefragung beantragt. Diese war unter Vorsitz von Cuntz Morder durchgeführt worden, der unter Eid ausgesagt hatte: Zwischen Nenlaib und Rudolt verlaufe ein öffentlicher Weg, der mit Wagen befahren werden könne. Auch Vieh dürfe man darauf treiben, vorausgesetzt, es stehe kein Getreide auf den Feldern. In diesem Fall solle der Weg eingezäunt sein, aber so, daß ihn Menschen benützen könnten, indem sie über das Gatter stiegen. Nenlaib sei bei der Tagfahrt angewiesen worden, das Wasser von dem Weg so abzuleiten, daß dem Rudolt kein Schaden entstehe.

Das Gericht bestätigt diese Entscheidung. Sie wird durch die Ausstellung einer Urkunde durch das Gericht rechtskräftig.

Zeugen: her Frantz Stromeyr her Cunrad Morder her Albrecht Flasch Geben in sant valentini tag Nach Cristi gepurt vierzehenhundert vnd in dem fünften Jare

StA Nürnberg St. Klara Urkunden 13 Or. Pgt. ca. 30,8X18,9+1,1 cm Stadtsiegel von Nürnberg

> 1405 Mai 18

Urkundenabschrift des Stadtgerichtes Nürnberg in der Streitsache eines dem Kloster St. Klara in Nürnberg zinspflichtigen Bauern in Neuses. Vor Götz Kratz, Ritter, Schultheiß, und den Schöffen der Stat czu Nürremberg erscheinen Cuntz Ledrer und Heintz Nenlaib von Newseße mit einer rechtsgültigen Urkunde des Gerichtes in Nürnberg und bitten wegen einer Streitsache um Abschrift.

Inhalt der inserierten Urkunde:

Fridrich von Lawffenholtz, Schultheiß, und die Schöffen der Stat czu Nürenberg, bestätigen, daß Cunrad Redel (wohl besser: Rudolt) in Vollmacht des Seybots von Newseß die Margreth Ledrerin in Newseß vor Erhart dem Gerichtsschreiben verklagt hat, der in dieser Angelegenheit in Vertretung von Nyclas Coler Richter war. Seybot beschuldigt die Ledrer, sie (richtiger: er) habe über seinen Wasseranteil eine Brücke gebaut, die habe sie ihm zerstört und das Holz ins Wasser geworfen und es so in seinem Fluß beeinträchtigt. Er beantragt eine Tagfahrt mit Zeugenbefragung. Die Beschuldigte hingegen vertritt die Ansicht, daß dem Kläger an dieser Stelle keine Brücke zustehe. Auch sie besteht auf einer Tagfahrt. Der für die Tagfahrt als Vorsitzender benannte Paulus Katerpeck bekundet unter Eid, die Tagfahrt habe ergeben, daß Seybot wohl einen Wasseranteil habe, daß ihm aber keine Brücke zustehe. Diese Entscheidung wird durch die Ausstellung einer Urkunde durch das Gericht rechtskräftig.

Zeugen: her Ffritz Pfintzing her Hans Grolant des Seitzen Sun

Geben am Sampstag vor sant Bartholomey tag des tzwelifpothen Nach Cristi gepurt Drewtzenhundert iar vnd in dem Drewvndnewntzigistem Jar (= 23. August 1393)

Das Gericht bestätigt die Richtigkeit der Abschrift der Urkunde vom 23.8.1393

Zeugen: her Seitz Pfintzing her Jacob Groland

Geben am Montag vor sant Vrbans tag Nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnd in dem fünften Jar

StA Nürnberg St. Klara Urkunden 16 Or. Pgt. ca. 35,16X2O,4+2,0 cm Stadtsiegel von Nürnberg

1405 Mai 18

Urkundenabschrift des Stadtgerichtes Nürnberg in der Streitsache eines dem Kloster St. Klara in Nürnberg zinspflichtigen Bauern in Neuses.

Vor Götz Kratz, Ritter, Schultheiß, und den Schöffen der Stat czu Nüremberg erscheinen Heinrich Nenlaib und Cuntz Ledrer von Newseß mit einer rechtsgültigen Urkunde des Gerichtes in Nürnberg und bitten wegen einer Streitsache um Abschrift.

Inhalt der inserierten Urkunde:

Fridrich von Lawffenholtz, Schultheiß, und die Schöffen der Stat czu Nüremberg bestätigen, daß Hans Vogt den Cuntz Ledrer von Newseß vor Heintz dem Vberreiter verklagt hat, der in dieser Angelegenheit im Auftrag des St. Klarenordens Richter war. Vogt beschuldigt Ledrer, ihn bei der Bewässerung seiner Wiese zu behindern. Dieses Recht stehe ihm seit alters her zu, und eine Tagfahrt mit Zeugenbefragung habe es ihm bestätigt. Ledrer behauptet, ebenfalls im Recht zu sein. Beide unterwerfen sich dem Spruch von Schiedsleuten, nämlich des Albrecht Wittich, des Herman Höttelein, des Cuntz Prunner und des Cuntz Ledrer von Puttendorf.

Es wird festgelegt:

Beide sollen das Wasser zu allen Jahreszeiten gemeinsam zur Wiesenbewässerung benützen. Vogt beginnt damit am Freitagabend und hat die ungestörte Nutzung bis zum Sonnenuntergang am Montag. Dann geht die Wasserentnahme auf Ledrer über, und zwar von Montag nachts bis Freitag früh. Beide sind für die Reinhaltung der Wassergräben von einem Schuh Breite und Tiefe gemeinsam verantwortlich, dazu jeder für sich für die Verteilerrinnen auf seiner Wiese. Dieser Spruch wird durch die Ausstellung einer Urkunde durch das Gericht rechtskräftig.

Zeugen: her Lutz Steinlinger her Hans Sachs

Gebn am Sampstag nach sant Egidientag nach Cristi gepurte viertzehenhundert Jar vnd darnach in dem Andern Jar (= 2. September 1402). Das Gericht bestätigt die Richtigkeit der Abschrift der Urkunde vom 2.9.1402.

Zeugen: her Seitz Pfintzing her Jacob Groland

Geben am Montag vor sant Vrbans tag Nach Cristi gepürt viertzehenhundert vnd in dem fünften Jar

StA Nürnberg St. Klara Urkunden 15 Or. Pgt. ca. 35.16X2O,4+2,6 cm Stadtsiegel von Nürnberg

3. Bericht über den Unfall der Bäuerin Weyler aus Oberasbach am Schmalzigen Samstag, 5.2.1475

Cuntz hanns vnd Cuntz der Jung die Weyler gepruder vnd Elsbett hannsen Moringers elige wirttin alle geschwister clagen zu herman Zyrolt zum Rewtleins (Kreutles) vnd sprechen: hans weyler obgenant hab in kurz vergangenen zeytten mit aime karren von obern aspach herein gen Nurnberg faren wollen vnd habe ir aller mutter mitsampt etligen krügen voll milch vnd anderm bey im auff dem karren gefürtt, alss sey der verantworter mit ainem roß vnd seinem karren hynter dem cläger herein gefaren vnd hab mit seinem roß vnd karren dem clägere in sein roß vnd karren gerannt vnd des clägers karren vmbgeworffen vnd des clägers mutter mitsampt der milch vnd anderm vom karren geworffen also das ir mutter mitt geswulst aufgeloffen vnd ee denn drey morgen vergangen sein sollichs fallens halber gestorben vnd tod sey. Vnd nachdem aber der verantworter desselb pferd als das tätig dir darauf angenommen vnd nit abgeschlagen hett so getrauen die cläger zu recht davon gewiß werden den solhen tod Ihrer mutter zu wanndeln auch mit walfarten gen Rom gen ach vnd gen dem verren Sannt Jacob (di Compostela) oder wie sich solchen tods in recht gepürt zu bessern vnd zu bussen vnd Ir desshalb ein creutz zu gedechtnus Irer sell zu setzen auch mit In den clägern darumb vnd auch vmb des rahmes milch ayer vnd anders abzukomen wie sich gepürt vnd recht ist mit abtrag cost vnd scheden vnd sonst vorbehaltung als recht ist.

Zyrolt stellte in seiner Aussage den Fall so dar:

Er sei abgestiegen, um einen verrutschten Milchkrug gerade zu stellen, da sei sein Pferd ohne sein Zutun ins Laufen gekommen, und sein Wagen habe die Räder des vor ihm fahrenden Weylerschen Fahrzeuges gestreift. Der Wagen sei aber umgefallen, da Weyler in seiner ungeschickten Manövrierkunst versucht habe, dem führerlosen Wagen des Zyrolt auszuweichen.

Die Kläger unterstellen ihm zwar keine böse Absicht, da seine eigene Frau mit auf dem Fahrzeug gesessen sei, aber nach geltendem Recht sei er für Schäden, die sein Pferd verursache, haftbar.

Zyrolt wird aufgefordert, alle Bedingungen zu erfüllen oder das Schadroß an die Kläger herauszugeben. Sein Pferd war ihm jedoch mehr wert, und so unterwarf er sich dem Spruch.

> (Staatsarchiv Nürnberg Nürnberger Ratschlagbuch Nr. 8)

Martersäulen

Gemessen an anderen Gegenden gibt es im Raum zwischen Bibert und Zenn nur wenige Martersäulen. Diese geringe Anzahl verteilt sich so, daß im Osten und weit über die Mitte des untersuchten Gebietes hinaus neben einigen Stümpfen von Martersäulen nur noch zwei gut erhaltene Martern zu finden sind, in Gutzberg und in Fürth, im äußersten westlichen Streifen jedoch allein sieben auf engstem Raum, an denen die Entwicklung vom Mittelalter bis in unsere Zeit gut zu verfolgen ist.

Dieser Unterschied in der Häufigkeit erklärt sich aus der konfessionellen Lage in diesem Gebiet. Virnsberg und Umgebung waren Kommende des Deutschen Ordens, somit katholisch. Die Bevölkerung führte eine weit in das Mittelalter hineinreichende Tradition weiter, während in den markgräflichen und reichsritterschaftlichen Gebieten die Sitte, Martersäulen zu errichten, nach Einführung der Reformation 1525 abbrach.

Martersäulen unterscheiden sich grundlegend von den Toten- oder Rebrettern (ahd reo = Leichnam) des Bayerischen Waldes und den Marterln des Alpenlandes, die wir eher unter den Bereich der Totengedenktafeln einreihen dürfen.

Martersäulen in unserem Raum sind hoch emporragende, in ihren Einzelteilen aus Sandstein gemeißelte und dann zusammengesetzte Säulen, rund oder pfeilerförmig, die ihren Namen von der Marter, d.h. der Kreuzigung Christi ableiten, die auf ihnen dargestellt ist. Sie sind von einem Stifter in der Absicht errichtet worden, daß der Vorübergehende dort ein Gebet für ihn oder eine Person seiner Familie verrichte. Daher auch der Standort an vielbegangenen Wegen, wobei wir uns nicht davon täuschen lassen dürfen, daß einige von ihnen heute abseits stehen. Der Verlauf unserer heutigen Straßen deckt sich nicht immer mit dem früherer Zeiten. So steht die Fürther Martersäule auf der Schwand 100 m nördlich der heutigen Würzburger Straße. Die alte karolingische Reichsstraße zwischen Frankfurt und Regensburg führte jedoch früher an diese Martersäule vorbei in die Wolfschlucht hinein und überquerte an den früheren zwei Furten, daher Furti Fürth, die beiden Arme der Rednitz.

Mehr noch als Steinkreuze waren Martersäulen der Entwicklung des Kunststiles unterworfen, und sie veränderten in den Schmuckformen und im Querschnitt ihr Aussehen im Laufe der Jahrhunderte erheblich. Wenig verändert wurden die Martersäulen indessen in den wesentlichen Teilen ihres Aufbaues, wie wir dies auch bei den in unserem Gebiet noch vorhandenen Martersäulen feststellen können.

Es sind dies: der Schaft oder die Säule, darüber der tabernakelförmige oder in der Form einer Miniaturkapelle gestaltete Aufsatz, die Aedicula, mit der Darstellung der Kreuzigung Christi in der Frontnische und der weiterer Heiliger in den beiden schmäleren Seitennischen und einer Nische auf der Rückseite. Häufig konnte auch eine gemalte Darstellung der Kreuzigung in der Nische an die Stelle der gemeißelten treten, wie auch nicht auszuschließen ist, daß die Figuren und
die Martersäule selbst bemalt waren. Die Namen "rote Marter" in Fürth
und "weiße Marter" in Weitersdorf, von der allerdings nur noch ein
Stumpf vorhanden ist, deuten in diese Richtung.

Ein weiteres Teil ist der Sockel, der zunächst bei einem gotischen achteckigen Schaft einer Marter in Sondernohe, der eine spätere Veränderung hinnehmen mußte, noch nicht sichtbar ist, sich aber bei den Martersäulen in Fürth und Gutzberg gegen Ende des 15. Jahrhunderts ausprägt, noch mehr bei der spätgotischen in Virnsberg, und dann bei der Virnsberger und Boxquer Barockmarter zu einem beherrschenden Teil heranwächst, der fast ein Drittel der Gesamtgröße der Martersäule ausmacht.

Den Abschluß einer langen Entwicklung bilden dann zwei aus Backstein aufgemauerte und verputzte Martern des 19. Jahrhunderts in Boxau und Sondernohe, die aber in ihrer Proportion und Formgebung frühgotischen Bildstöcken erstaunlich nahe kommen, sowie ein "Friedenskreuz" in Sondernohe, das in der Art der Feldkreuze die gleichsam aus der Martersäule herausgenommene Kreuzigung Christi in überdimensionaler Größe darstellt.

Gedenksteine

Unter den Flurdenkmälern im Gebiet zwischen Bibert und Zenn findet sich auch eine Reihe von Gedenksteinen. Wir können sie in zwei Gruppen einteilen.

Zur ersten Gruppe zählen wir Gedenksteine für Personen, die außerhalb ihrer Wohnung an der Stelle des Steines, allein und verlassen, ohne Anwesenheit von Angehörigen und ohne geistlichen Beistand ums Leben gekommen sind, meist plötzlich durch Unfall, Blitzschlag oder Herzversagen.

Während bei den Steinkreuzen die Errichtung zur Sühneleistung des Täters gehörte, der Stifter einer Martersäule ein Gebet für sich selbst erwartete, handelt es sich hier um die Errichtung eines Gedenkmales für einen anderen durch die Angehörigen, freiwillig und ohne Verpflichtung. So sind diese Gedenksteine mit den Marterln des Alpenlandes zu vergleichen.

Da sie aus persönlichem Anliegen der Angehörigen entstanden, nämlich eines Toten ihrer Familie zu gedenken, Vorübergehende zu ermahnen, daß auch sie mitten im Leben vom Tod umfangen sind, und sie zu veranlassen, ein Gebet für den jäh Dahingeschiedenen zu sprechen, sind sie auch den persönlichen Geschmacksvorstellungen der Stifter unterworfen, beeinflußt vom Kunststil der Zeit.

Hier sind alle Formen zu finden, alle Materialien, Naturstein, so z.B. in Großweismannsdorf, bearbeitet, unbearbeitet, Kunststein, z.B. in Buchschwabach, Gonnersdorf, Laubendorf, Puschendorf, Steinbach, künstlerisch gestaltet bis hin zu Gedenksteinen, die in ihrer Ausführung hart an der Grenze zum Kitsch stehen. Hier sind vor allem die zahlreichen nach Schablonen in Serienfertigung aus Beton gegossenen Kriegsehrenmäler der Zeit nach dem 1. Weltkrieg zu nennen, während Gedenkstätten dieser Art nach 1945 sich wieder mehr an die mittelalterlichen Formen der Sühnekreuze anlehnen, wie wir dies in ganz hervorragender Form in Wachendorf finden.

Fast alle Gedenksteine dieser ersten Gruppe tragen neben den christlichen Symbolen des Kreuzes, der Palme und des Chi-Ro-Zeichens, der beiden griechischen Anfangsbuchstaben des Namens Christi, auf einer eingesenkten Platte oder eingemeißelt den Namen, den Todestag und die Todesursache, zum Abschluß auch häufig die Kurzsignatur eines Bibelspruches. Das eindrucksvollste Denkmal dieser Art steht an der B 14 bei Großweismannsdorf.

Zur zweiten Gruppe gehören Gedenksteine für besondere historische Ereignisse, die den Stiftern überliefernswert erschienen. Schon aus diesem Grunde wurden sie in den Dimensionen meist größer gehalten als die einfacheren Totengedenksteine, dazu auch künstlerisch besser gestaltet und wirkungsvoller aufgestellt.

Neben dem Königin-Luise-Ruhstein in Fürth und dem Gedenkstein auf dem Gelände der Altenberger Turmhügelburg wäre vor allem der "Weiße Stein" in Langenzenn zu nennen, der Gedenkstein auf dem Platz des ehemaligen Druidensteines auf dem Dillenberg, dazu der Erinnerungsstein, den Regierungsrat Reynitzsch anläßlich der Öffnung von Grabhügeln 1804 neben dem Runenstein setzen ließ, und der Gedenkstein für die Ausgrabung des Heidenhügels im Puschendorfer Wald.

Grenz - und Marksteine

Das Wort Grenze kam aus dem Slawischen zu uns, und zwar im 13. Jhd. Über den Staat des Deutschen Ordens. Da Luther es in seiner Bibelübersetzung verwendete, wurde es sprachliches Allgemeingut. Slawisch grani heißt soviel wie Ecke, Spitze, Kante, und es ist über das indogerm. Wort ghret = Stachel, Borste, Spitze urverwandt mit unseren Bezeichungen Granne, Grat, Gräte.

Wenn heute von Grenze die Rede ist, dann denken wir vor allem an eine über Land verlaufende, mit Grenzsteinen markierte, genau festgelegte Trennungslinie zwischen zwei Gebieten, z.B. eine Flurgrenze, Gemeinde-Stadt- oder Landesgrenze.

Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die mit Steinen markierten Grenzen bei uns erst im späten Mittelalter mit zunehmendem Ausbau der Territorien entstanden. Vorher genügten zur Abgrenzung natürliche Landmarken, z.B. Wälder, Bergrücken, Sümpfe und hervorragende Bäume, Lach- oder Lagbäume genannt, wie denn ja auch der germanische Name für Grenze ursprünglich M ar k war, was eben nicht Grenzl in ie bedeutete, sondern Grenz gebiet. Die Bezeichnungen Dänemark, Finnmarken, Markgraf weisen noch in diese Richtung, und zusammen mit dem Wort mer ken = aufpassen, wahrnehmen, ins Gedächtnis einprägen, gehört germ. mar ch azu einem gemeinsamen Wortstamm.

Neben diesen L and marken spielten natürliche Gewässer eine große Rolle bei der Grenzziehung, wie wir sie heute noch bei geistlichen Gebieten bis über die Jahrtausendwende zurückverfolgen können. So verlief die ursprüngliche Grenze der Bistümer Würzburg und Eichstätt noch vor der Errichtung des Bistums Bamberg im Jahre 1007 entlang der Erlanger Schwabach. 1016 mußte Eichstätt den südlich davon gelegenen Teil bis hin zur Pegnitz an Bamberg abtreten, was zur Folge hat, daß noch heute die südlichen Randgebiete Nürnbergs zur Diözese Eichstätt gehören.

Die mittelalterlichen Grenzen der Pfarrei Zirndorf wurden im Norden durch den Dambach, im Süden durch den Herbstgraben bei Weihersbuch bestimmt, der damit auch zugleich Diözesangrenze zwischen Würzburg und Eichstätt war, und der Roßtaler Gerichtsbezirk, wie wir ihn aus der Umrittbeschreibung des Jahres 1669 kennen, war weitgehend durch Gewässergrenzen markiert.

Da Landmarken und Gewässergrenzen laufend natürlichen Veränderungen unterlagen, war es nötig, ihren Verlauf immer wieder zu überwachen undschriftliche Aufzeichnungen, wie die Schwabacher Markbeschreibung des 9. Jhds. waren selten- dem Gedächtnis einzuprägen, sie eben zu merken.

Dies geschah durch Flur- und Grenzum ritte der Geschworenen, der Sieben er, wobei in dieser Bezeichnung auch die magische Zahl Sieben mit hereinspielt, nicht weniger jedoch auch die Sorge, durch diese ungerade Zahl im Zweifelsfall zu eindeutigen Abstimmungsergebnissen zu kommen.

Da die Flur- oder Landesgrenze sich immer zu einer in sich geschlossenen Linie fügt, zu einem Ring oder Kreis, somit einen umhegten Raum umschließt, der nach uralter Vorstellung in magischer Bindung Abwehr nach außen bietet- Dr. Faust zieht einen Kreis, in den er sich stellt, ehe er die Geister herbeizitiert- empfahl man die Grenze dem Schutz der Gottheiten.

So wird die Grenze, der Zaun, der Hag zum Gegenstand kultischer Handlungen. Die ursprünglich guten Zaungeister des Heidentums, die Hagsiza, die auf dem Zaun Sitzenden, die Tunrite, die Zaunreiterin, werden in christlicher Zeit zur bösen Hexe, und das Konzil von Lestines 743 n.Chr. verbot auf Betreiben des Bonifatius in einer Zusammenstellung heidnischer abergläubischer Gebräuche ... das Ziehen einer Ringfurche, um das Dorf vor Seuchen und Unholden zu schützen ..., nicht weniger den Zauber, ... der getrieben wird, indem man Bildstatuen um die Felder trägt...

Die Kirche verchristlichte dieses Brauchtum, das sie nicht ausrotten konnte, und so entstanden unter der Mitwirkung der Geistlichen die Flurum ritte, z.B. Stephani-, Georgi-, Leonhardi- und Pfingstritte aus dieser Verschmelzung von jährlich notwendiger Grenzkontrolle mit ehemals heidnischer Kulthandlung, und selbst die 1264 eingeführte Fronleichnamsprozession wurde an vielen Orten mehr oder weniger zum kultischen Flurum gang.

Vor allem wurde bei diesen Umritten Wert auf die Beteiligung der männlichen Jugend gelegt, der durch Münzwurf und Haarraufen bei bestimmten Landmarken, aber auch durch Backenstreiche die Fähigkeit gestärkt wurde, sich der Grenzzeichen und des Grenzverlaufes an diesen Stellen ein Lebenlang zu erinnern. Daß daneben auch der kultische Bereich angesprochen ist, geht schon allein daraus hervor, daß Schlagrituale- mit Haselzweigen beim Pfeffern, mit der Hand bei der Firmung, und mit dem Schwert beim Ritterschlag- im religiösen Bereich zu Hause sind. Mit diesen Handlungen wird die Bedeutung der Grenze für eine ackerbauende Bevölkerung hervorgehoben und der Gren zverlauf gleichsam tabuisiert.

Seine Verletzung steht unter Strafe, und dies nicht nur in der heiligen Schrift V.Mose 19/14, sondern auch im mittelalterlichen Recht, das ja auf die germ. Volksrechte zurückgeht, z.B. im "Sachsenspiegel" mit 30 Schillingen Bußgeld, und in der "Carolina" mit ... peinlicher Leibesstrafe..., d.h. mit Strafen an Leben, Leib, Gliedern und Ehre.

Eine Reihe von Hinweisen über Brauchtum verschiedener Art im überwiegend evangelischen Landkreis Fürth, das sich aber weit über die Reformation bis ins 19. Jhd. erhalten hat, läßt darauf schließen, daß kultische Handlungen in Verbindung mit Grenzkontrolle und Grenzmarkierung früher auch in diesem Gebiet durchgeführt wurden, vor allem Grenz- und Flurumritte, wie einer für Roßtal bezeugt ist.

Alte G r e n z- und M a r k s t e i n e im Gebiet des Landkreises Fürth sind nur noch sehr wenige vorhanden. Das liegt daran, daß der Lebensraum des Menschen laufend Veränderungen unterliegt und so Grenzsteine bei Eingemeindungen überflüssig werden, vor allem aber auch daran, daß Grenzzeichen bei heute noch gültigen Grenzen laufend erneuert wurden.

Wo sich aber alte Grenz- und Marksteine gehalten haben - meist in Wäldern - handelt es sich um Zeichen früherer Grenzen, die heute keine rechtliche Bedeutung mehr haben, so z.B. ein Grenzstein der Stadt Fürth aus dem 19. Jhd. bei Dambach, die Grenzsteine der früheren Hofmark Fürth aus dem 18. Jhd. im Fürther Stadtwald, und Steine der ehemaligen Landesgrenze der Territorien Ansbach einerseits und Bayreuth-Kulmbach andererseits bei Münchzell, die bis zum Jahre 1768 gültig waren.

Grenzsteine

Im <u>Fürther Stadtwald</u> ist eine große Zahl von alten Grenzsteinen erhalten, der älteste trägt die Jahreszahl 1789. Sie sind erkennbar an den Buchstaben H (o f) M (a r k) F (ü r t h) und dem darunter eingemeißelten ehemaligen Fürther Gemeindewappen, drei Kleestengeln, die aus einem Dreiberg herauswachsen. Die Steine sind numeriert, doch ist die fortlaufende Zählung z.T. unterbrochen.

Die von dieser Steinsetzung markierte Grenze entspricht in ihrem Verlauf der vom Dreihkönigs-Hegegericht 1777 vorgenommenen Markierung.Nach einem von 1716 bis 1776 geführten Prozeß der Gemeinden Burgfarrnbach, Unterfarrnbach, Oberfürberg, Unterfürberg und Atzenhof gegen die Gemeinde Fürth wegen der Holz- und Waldrechte mußte nach einem Vergleich eine Neueinteilung der Nutzungsflächen vorgenommen werden. Daher auf einigen dieser Grenzsteine auch die Buchstaben 0 (ber)-U(nter)-Farnb (acher) G(emeinde) W(ald), sowie ZD(Zirndorf), dem ein Teil im Süden dieses Waldgebietes gehört.

Münchzell

Als den Burggrafen von Nürnberg am 30.4.1415 die Mark Brandenburg sowie die Kur- und Erzkämmererwürde erblich übertragen worden war, benannten sie ihre fränkischen Gebiete, die "Burggrafschaft oberhalb und unterhalb des Gebürgs" in Markgrafschaft um.

Durch Erbteilung entstanden die Territorien Markgrafschaft Ansbach und

Durch Erbteilung entstanden die Territorien Markgrafschaft Ansbach of Markgrafschaft Bayreuth-Kulmbach.

Die im Wald bei Münchzell noch vorhandenen Grenzsteine kennzeichneten die Landesgrenze dieser beiden Staaten mit den Inschriften B (a y - r e u t h) und 0 (n o l d s b a c h). Nach dem Tode des letzten Bayreuther Markgrafen Friedrich Christian (1763 – 68) fiel sein Gebiet aufgrund eines Erbvertrages an die Ansbacher Linie. Seit dieser Zeit bereits hatten diese Grenzsteine keine rechtliche Bedeutung mehr.

Der alte <u>Grenzstein im Strengspark</u> markierte einst die Grenze der Stadt Fürth gegenüber der Flurgemeinde Dambach vor deren Eingemeindung nach Fürth am 1.1.1901.

1. Schwabacher Markbeschreibung aus der Zeit zwischen 792-816 n.Chr

De marcha sancti Emmerami ad Suapaha
Que inter aquilonem et orientem incipiens ad lacu, que dicitur
Pirichinseo, tendit ad meridiem, usque dum Marcpah
currritin Suapaha. Item ex altera parte Suapahe incipiens de
mola Dragamuzilas tenditad Lintpahhes
houbit, inde in Rihinpah, sicut signa antiqua demonstrant,
usque ad semitam, que dicitur Miltachostiga, inde etiam ad
Rihgerszanta, inde ad montemacutum, inde ad
Lutmares felt, inde ad Luutmares ortum, Inde
circuit omnia capita unde oritur Suapaha. Inde tendit ad
Stocchun, ad Claraspah, ad caput Puohsuapaha,
inde iterum ad Pirichinseo.

Die Gemarkungsgrenze des Klostergutes des hl. Emmeram an der Schwabach

Zwischen Norden und Osten beginnt sie bei dem See, der Birkensee genannt wird, zieht sich nach Süden bis zu der Stelle, wo der Markbach in die Schwabach mündet. Dann beginnt sie auf der anderen Seite der Schwabach bei der Mühle des Dragamuzilas und führt zur Quelle des Lindenbaches, von da zum Reichenbach, wie alte Grenzzeichen beweisen, bis zur Höhe, die Mildacher Steige heißt, von da weiter nach der zahnförmigen Rodung des Richger, von da weiter zum spitzen Berg (Houbuck), von da zum Feld des Lutmar, von da zum Garten des Lutmar. Dann umzieht sie sämtliche Quellen, aus denen die Schwabach entspringt. Von da zieht sie sich zu der Flur Stöcke, zum Clarsbach, zur Quelle der Buchschwabach, und von dort wiederum zum Birkensee.

Das Gebiet um die Pfarrei Rohr gehörte dem Regensburger Domkloster St. Emmeram. In diesem Kloster wurde in der Zeit zwischen 1006 und 1028 die ehemals althochdeutsche Markbeschreibung in das Lateinische übertragen. Die ursprüngliche Fassung muß in der Zeit zwischen 792 und 816 n.Chr. entstanden sein. Sie zeigt noch deutlich die alte Form der Markbeschreibung anhand von Landmarken und Gewässergrenzen.

2. Ritt um den Roßtaler Gerichtsbezirk 1669

Wie den Roßtalischen Amts Fraischbezirk zu bereitten seyn möchte

"Uff der Zirndorfer Brucken, untern der Mühl wäre anzufangen, da die Bibert die Cadolzburgische und und Roßtallische Fraisch scheidet, bis die Bibert in die Regnitz fället, weilen man aber neben dem Wasser nicht reutten kann, nembt man den geraden Weg uff Altenberg und die Fernen Brücken, von da uff die neue Mühl, Stein, sodann den Grund hinaus bey Geertsmühl vorbey, uff Krottenbach, von da den graden Weg uffm Gockenhoff, Nembsdorff, da stehet mitten im Dorff eine Saul bey deren man vorbei den weg so zu der im Schwabacher Holz stehenden Fraisch Saul führet, reittet, von dieser Saul den weg hinein auff Wildenbergen, welches Ort man auf der rechten Hand liegen lässt, und auf den Berg hinaus den grossen Weg auf Gusmannsfelden biß an Bach, der der Schwabacher und Roßtaler Fraisch scheidet. Folgend dieseits neben den Bach hinauf uf Kottensdorf, Leitsdorff, Rohr, Götteldorf, da die Schwabacher, Windsbacher und Roßtaler Fraisch zusammenstossen. Von da gehet die Roßtaler Bezirk den Bach hinauf uff die Weiterndorfer Mühl, von dar wieder den Bach hinauf auf die Hailsbronner ringmauern, da der Bach hinein ins Kloster laufet, an der ringmauer hinumb in den Viehehof, da das Wasser über ein Eck besagten Viehehofes wieder in das Kloster laufet, woselbsten die M.Erlbacher und Roßtaler Fraisch an der Mauern zusammen stossen, von da den Viehehof heraus den geraden weg uff Bonnhoff, von diesen Ort den Bach zur rechten Hand hinunter uf Bürglein, und weiter den Bach hinunter uff die Weyhersmühl, von dieser Mühl wieder den Bach nach, bis er in die Bibert fällt, von da zur rechten Hand der Bibert nach an die Bronnenmühl vorbey, wieder der Bibert nach, bei der Bubenmühl und folgends neben der Bibert der Ammerndorffer Mühl vorbei bis mitten auf die Brucken und wieder diesseits in den Neußeser Mühl, von da in die Kernmühl, folgends uff die Einzierler Brucken, von dieser Brucken uff Wintersdorff, Leuchendorffer Mühln hinein, Leichendorff und alßdann wieder uff die Zirndorffer Brucken. Roßtal, den 15. Oktober 1669 Johann Spriegel.

3. Brauchtum bei der Grenzziehung in der Fürther Gemeindeflur 1770 und 1774

- a Protocoll Über die Umgeh- und Verpflockung der Fürther Gemeinde Huth und Weyde Actum Fürth den 23. Octobris 1770
 - ... bis zur Spitze wo die zwey Flußwasser die Rednitz und Pegnitz zusammenfließen, und schlug an dem des Johann Georg Bertholds zu Fürth Domprobsteylich lehenbaren Feld und daran liegenden Wießlein den ersten Pflock mit der N° 1 und ginge man neben dem Holz hinauf... und 6 junge Leuthe zwischen 6 und 12 Jahren, so die Pflocken getragen und jeder, dessen Pflock geschlagen worden, einen Groschen, den er zum Angedenken mit dem Mund vom Pflocken genommen, und dabei gerauft worden, erhalten...
- b Extractus Bambergischen Domprobstey-Amts Gerichtsbuch de Anno 1774 Huth Stein Setzung
 - ... und verfügte man sich in dieser Absicht nachmittags von der Domprobstey-Gemeindeherrschaft wegen mit zuzihung der hernach benannten drey Amtsgerichts Schöpfen und denen Nahmens der adcitirten Fürther- dann Rohnhofer und Cronacher Dorf-Gemeinde erschienenen beyderseitigen in fine benahmten Abgeordneten und einige junge Leuthe auf den Platz allso bey der unten an dem Ronhöfer Gemeinde Wald auf der Georg Feinischen Wiesen unten am Pegnitzfluß anfangenden Spitze und etwas an der Anhöhe des Sandberges der Erste Mark- und Huth Stein mit Num. 1 nach vorher von dem älteren jährigen Fürther Amts-Gerichts-Schöpfen Johann Martin Peringer selbsten darunter gelegten gewöhnlichen Zeichen gesetzet und jedem dieser herbeigerufenen jungen Leuthe, welche die darein gelegten Zeichen allein besichtiget und dabei geraufet worden, einen Groschen den sie mit ihrem Mund aufgehoben von dem derzeitigen Rechnungs-Burgermeister Johann Jacob Pfister zum Andenken gereicht worden ...

Runenstein und Siebengerichtsplatz

Um es gleich vorweg zu sagen: Runenstein und Siebengerichtsplatz bei Münchzell sind Imitationen nordischer Vorbilder und stammen beide aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

War die Runenschrift der Germanen auch weit verbreitet- sieht man ab von der Prachthandschrift der Bibelübersetzung ins Gotische des Bischofs Ulfilas, dem Codex argenteus, so handelt es sich doch in den meisten Fällen um Inschriften auf beweglichen Gegenständen, deren Fundstellen sich vom germanischen Siedlungsraum im Norden und Osten, von der Krim über Griechenland, Italien, Spanien und Nordafrika bis hinauf über England nach Grönland erstrecken. Von den rd. 5000 bisher bekannt gewordenen Runentexten stammen die wenigsten von Runensteinen.

Die Sitte, Runen in Steine zu meißeln, kam erst im 4. Jhd. n.Chr. in Norwegen und Schweden auf, verbreitete sich dann bis zum 8. Jhd. im nordischen Lebensraum der germanischen Völker und darüber hinaus, vor allem durch die Vorstöße der Wikinger, die ihren gefallenen Genossen auch im fernen Land Steine dieser Art setzten. Die einzigen in Deutschland bisher bekanntgewordenen Runensteine fanden sich in der Handelsniederlassung Haithabu bei Schleswig. Sie alle stammen aus dem 8. oder 9. Jahrhundert.

Dennoch ist der Runenstein von Münchzell, obwohl es sich um eine Nachbildung handelt, ein bemerkenswertes Denkmal, und zwar für den Zeitgeist der Romantik, als man sich angesichts des von Frankreich praktizierten Nationalismus der Revolutionszeit und der napoleonischen Ära sowie der französischen Fremdherrschaft über weite Teile Deutschlands auf die Werte der eigenen Nation besann. Die planmäßige Erforschung der deutschen Vergangenheit, der Sprache, des Liedes und der Dichtung begann, wie sie am treffendsten ihren Ausdruck fand in der von Freiherrn vom Stein angeregten Sammlung und Veröffentlichung allen deutschen Schrifttums älterer Zeit, aller Urkunden, Gesetze, Geschichtsschreiber, den Monumenta Germaniae. Ausdruck dieses romantischen Zeitgeistes in unserer Gegend war das von Architekt Heydeloff entworfene Ehrenmal zur Erinnerung an die Schlacht an der Alten Veste 1632, das dann 1838 in etwas veränderter Form als Aussichtsturm auf der Alten Veste errichtet wurde.

Anscheinend im Auftrag des Königs von Preußen untersuchte der königliche Regierungsrat Reynitzsch aus Ansbach 1804 einige Grabhügel im Aichach bei Münchzell, zusammen mit Dekan Joh.Mich.Redenbacher aus Pappenheim. Die den Gräbern entnommenen Gegenstände wanderten nach Berlin, wo sie im Museum für Vor- und Frühgeschichte 1945 wahrscheinlich verloren gingen.

Zur Erinnerung an diese Ausgrabung ließ Reynitzsch einen Gedenkstein mit folgender Inschrift aufstellen, der heute noch am Fuße des einen der beiden geöffneten Grabhügel steht.

Das sind Grabhügel alter Teutschen eröffnet auf Befehl seiner Majestät des Königs von Preußen vom Regierungsrat Reynitzsch im Jahre 1804. Ehre jeder das Andenken der Vorfahren.

Es ist nicht völlig sicher, ob Reynitzsch den Unterbau für sein Hünengrab aus Steinmaterial errichtete, das er aus dem Grabhügel entnahm, oder ob er nicht schon eine solche Steinsetzung vorfand. Sicher ist jedoch, daß er die beiden Steinmetzen F. Roth aus Bürglein, Vater und Sohn, beauftragte, aus dem Steinbruch von Vincenzenbronn einen Sandsteinblock als Deckplatte für diese Steinsetzung herbeizuschaffen und auf antik zurechtzuschlagen.

Auf der Oberseite meißelte F. Roth (Sohn) im Auftrag von Reynitzsch folgende Runeninschrift ein:

Stainr dansi mraugi noa var leg vigands Tuismr i Zannua - rainistr risti alfrunr u.s.d.

Der Entdecker dieses Runensteines, der Kandidat der Theol.Friedr. Huscher, der darüber 1830 in "Variscia", Zeitschrift des Vogtländischen Altertumsvereins, in einer 60 Seiten langen Abhandlung berichtete, entzifferte die Inschrift und kam zu folgender Deutung:

Dieses (ist) der (Grab) Stein des (Mannes) Auginoa Varlag, Wigands (und) Teutschmanns aus Zannua.-Den Grabhügel hat errichtet Alfrunr - oder - Rainistr hat geschrieben diese Runen.

Reynitzsch selbst hatte den Steinmetzen folgende Übersetzung gegeben: Diese Steine auf dem Hügel wurden gelegt einem teutschen Krieger der Zennen. Reynitzsch zeichnete vor die Steininschrift 1804.

Auf die senkrecht stehenden Schmalseite des Steines meißelte Roth (Vater) folgendes Spruchband:

Einem tapferen Wigand
Aus unserem Zennenland
Ward dieses Ehrenmal
von Steinen ohne Zahl
Erhöht im heiligen Hain
Um seiner eingedenk zu sein.

Auch der sog. Sie bengerichtsplatz und ein heute völlig überwachsener angeblicher Leichenverbrennungsplatz in unmittelbarer Nähe des Runensteines verdanken ihre Entstehung Reynitzsch im Jahre 1804.

Anselm von Feuerbach, Vater des Philosphen Ludwig von Feuerbach und Großvater des Malers Anselm von Feuerbach, und Ritter von Lang, bekannt durch seine Memoiren, gingen der Sache auf den Grund und erhellten in einer Untersuchung die Umstände, die zur Errichtung dieser imitierten Denkmäler germanischer Vorzeit geführt hatten.

Ruh-und Totenraststeine

Ruhsteine dienten, wie schon der Name sagt, zum Ausruhen. Wir unterscheiden zwei Arten: Ruhsteine, die aus einem Sandsteinblock quaderförmig herausgehauen waren, wie einen ein Stich Boeners: Der Marck flekken Fürth wie er von Niedergang (Westen) anzusehen, unmittelbar neben der Rednitzbrücke zeigt, und dreiteilige Ruhsteine, bestehend aus einer großen rechteckigen tischähnlichen Platte, die auf zwei quergestellten Steinen auflag.

Beide Formen waren jedoch in ihrer Höhe so bemessen, daß sich ein Träger schwerer Lasten anlehnen, die Huckelketze darauf abstellen und aus den Tragriemen schlüpfen konnte. Zwei Steine der zweiten Art sind heute noch vorhanden. Einer steht vor dem Poppenreuther Steinkreuz, der andere in Veitsbronn an der Tuchenbacher Straße.

Totenraststeine hatten eine andere Funktion als Ruhsteine und dürfen mit ihnen nicht verwechselt werden. Sie verdanken ihre Entstehung dem früher üblichen Begräbnisritual. Da Leichenhallen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts fehlten, wurden die Toten im Trauerhaus aufgebahrt und erst am Begräbnistag zur Kirche überführt, wo die Aussegnung stattfand, anschließend ging es auf den Friedhof.

Wurden Tote jedoch von auswärte, von einem Ort des Pfarrbezirkes in das Kirchdorf gebracht, das mit seiner Kirche das alleinige Begräbnisrecht hatte, so geschah dies mit einem Fuhrwerk. Um den Angehörigen auch dieser Auswärtigen die häufig erwünschte Gelegenheit zu geben, ihren Reichtum beim Trauerzug zur Schau zu stellen, was häufig die ärmeren Bevölkerungsschichten in Schulden stürzte, da sie mithalten und ihre Toten "nicht wie einen Hund hineintun" wollten, wurde der Sarg nicht gleich auf den Friedhof gefahren, sondern zunächst im Dorf auf einem Totenraststein abgestellt. Hier versammelte sich die Trauergemeinde, und von dort aus führte der Trauerzug zur Kirche, wobei der Sarg jetzt getragen wurde.

Mehrfaches Abstellen der Sargbahre auf Stützgabeln, damit sich die Träger ausruhen konnten, erhöhte den Eindruck von Wohlhabenheit, denn neben dem Sarg einhergehende livrierte Gabelträger mußten eigens entlohnt werden, daher die Bezeichnung Gabelleiche. Sie galten neben den im 18. Jhd. aufkommenden Nachtleichen, dem nächtlichen Begraben bei Fackelschein- auch Schiller wurde so begraben – als besonders vornehm.

Weitere Abstufungen waren die Sermonleichen und die Singleichen, weil entweder am Altar bei der Aussegnung ein Sermon, eine Ansprache, gehalten oder gesungen wurde. Der einzige noch erhaltene Totenraststein weit und breit steht in Veitsbronn. Auf der Stirnseite der Platte sind Sech (Steinkreuz), ein Kreuz oder Hammer und eine Pflugschar erkennbar. Die bereits stark verwitterte Schrift auf der Langseite lautete: W. Schultheis v. Retzelfembach. Wahrscheinlich ist es der Name des Stifters des Steines, der aus dem 17. oder 18. Jhd. stammt.

1. Brauchtum bei Begräbnissen - Trauerzug im Ort

"Am Tage der Beerdigung werden die Pferde besonders schön und sorgfältig gerichtet, mit Messinggeschirr und Sattel werden sie an den mit zwei Bündeln Stroh versehenen Leiterwagen gespannt. Der Kutscher setzt sich in den Sattel und reitet mit seinem Gespann in den Hof des Trauerhauses. Dort sind die Trauernden vor der Haustüre versammelt. Die Leichenfrau reicht dem Kutscher eine Maß (= 1 Liter) Bier, drei Wecken und eine Zitrone. Den Pferden werden drei Schnitten Brot gegeben. Unterdessen wird der Tote auf den Wagen gebracht, Blumensträuße und Kränze schmücken den Sarg und somit den Toten auf seiner letzten Reise. Die Pferde fahren dreimal an, d.h. "Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes". Langsam setzt sich der Zug in Bewegung. Er soll nicht abreißen, denn das würde bedeuten, daß bald wieder jemand stirbt. Wenn der Zug in die Nähe der Pfarrgemeinde kommt, hört man das Sterbeglöcklein läuten. Beim Schulhaus wurde früher der Sarg abgeladen und auf die Bahre gestellt. Das Fuhrwerk fährt, so still als möglich, zurück. Außerhalb der Ortschaft werden die Pferde zu größerer Eile angetrieben, damit das Stroh verlorengeht, bevor die eigene Dorfmarkung erreicht wird".

Mitteilung von Rektor Adolf Traunfelder-Kl. Heilsbronn.

Steinkreuze

Die hier dargestellten Kreuze umfassen nur einen geringen Teil des Gesamtbestandes. Sie wurden nach exemplarischen Gesichtspunkten ausgewählt.

a Neuses Ldkr. Fürth

Steinkreuz an der Straße nach Buttendorf, 210 cm hoch, errichtet für den Totschlag an Contz Lederer zwischen 1406 und 1412. Massige Form, Kanten abgefast. Auf der Vorderseite Darstellung einer Pflugschar.

b Großhabersdorf

Steinkreuz auf der Bibertwiese, links der Straße nach Fernabrünst. Auf der Vorderseite Darstellung eines Sech, eines Pflugmessers.

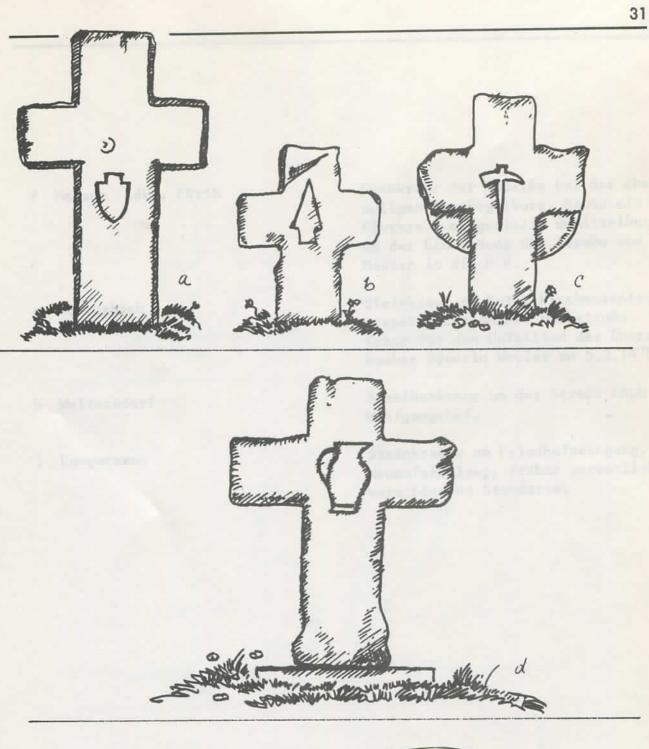
c Hirschneuses Ldkr. Neustadt/ Bad Windsheim

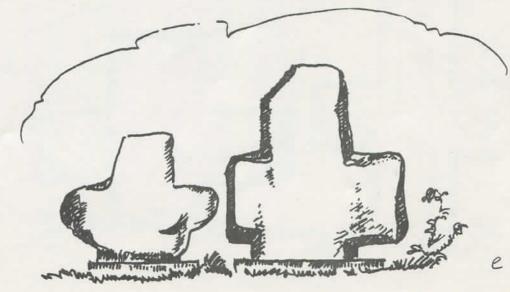
Steinkreuz mit Armstützen an der Straße nach Neuhof/Zenn. Auf der Vorderseite Darstellung eines Hammers.

d Oberreichenbach Ldkr. Fürth Steinkreuz an der Straße nach Hornsegen, 130 cm hoch, massive Bodenplatte. Auf der Vorderseite ist als Umrißzeichnung ein Krug eingeritzt. Der Form des Kreuzes nach eine sehr frühe Steinsetzung.

e Schwaighausen

Zwei abgeschlagene Steinkreuze, am Feuerhaus aufgestellt. Früher nachweisbar verschiedene Standorte. Das rechte Kreuz steht quer auf dem rechten Kreuzarm, der Schaft weist nach links.





f Hausen Ldkr. Fürth

Dachkreuz der Kapelle bei der ehemaligen Turmhügelburg, heute als Flurkreuz aufgestellt unmittelbar an der Einmündung der Straße von Hausen in die B 8.

g Oberasbach

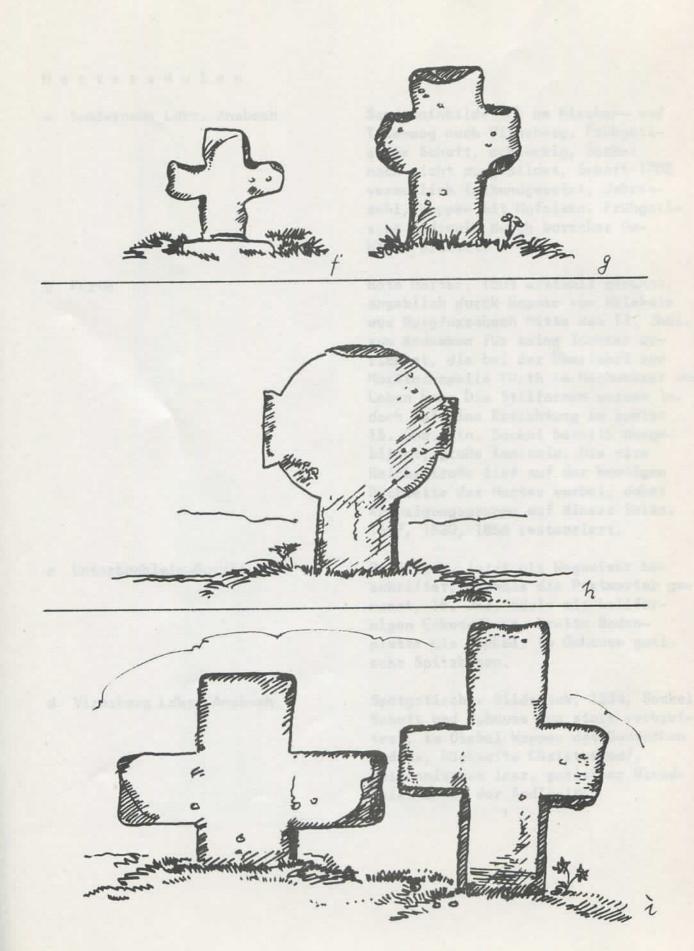
Steinkreuz am Kath. Kirchenzentrum, ursprünglich an der Hochstraße. Kreuz für den Unfalltod der Oberasbacher Bäuerin Weyler am 5.2.1475.

h Weitersdorf

Scheibenkreuz an der Straße nach Wolfgangshof.

i Langenzenn

Steinkreuze am Friedhofseingang, Neuaufstellung, früher vermutlich verschiedene Standorte.



Martersäulen

a Sondernohe Ldkr. Ansbach

b Fürth

c Unterbüchlein-Gutzberg

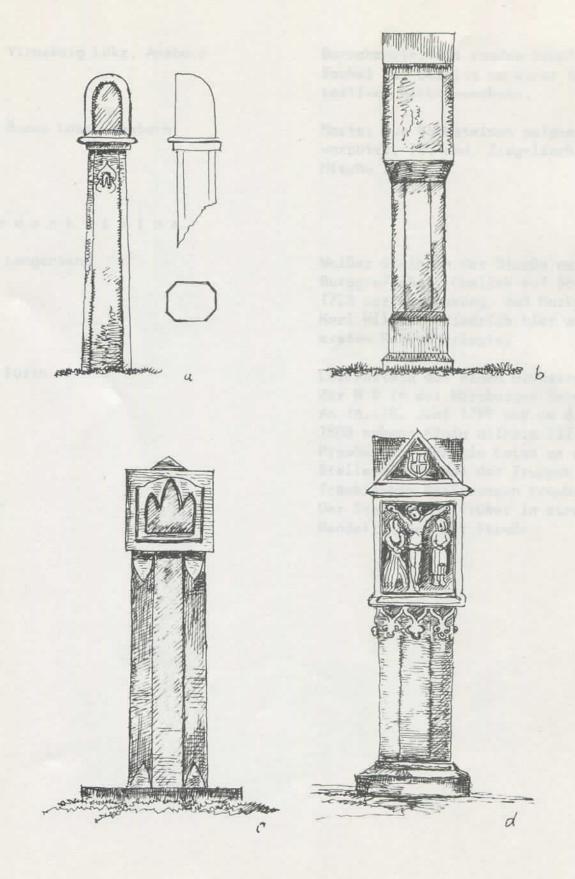
d Virnsberg Ldkr. Ansbach

Sandsteinbildstock am Kirchen- und Totenweg nach Virnsberg. Frühgotischer Schaft, achteckig, Sockel noch nicht ausgebildet, Schaft 1702 vermutlich instandgesetzt, Jahreszahl, Wappen mit Hufeisen. Frühgotische Aedicula durch barockes Gehäuse ersetzt.

Rote Marter, 1503 erstmals genannt, angeblich durch Rapoto von Külsheim aus Burgfarrnbach Mitte des 14. Jhds. zum Andenken für seine Tochter errichtet, die bei der Überfahrt zur Martinskapelle Fürth im Hochwasser ums Leben kam. Die Stilformen weisen jedoch auf eine Errichtung im späten 15. Jhd. hin. Sockel bereits ausgebildet, große Aedicula. Die alte Reichsstraße lief auf der heutigen Rückseite der Marter vorbei, daher Kreuzigungsgruppe auf dieser Seite. 1697, 1830, 1856 restauriert.

Bildstock, jetzt als Wegweiser beschriftet, ehemals die Postmarter genannt, 15. Jhd. Säule mit keilförmigen Eckansätzen, breite Bodenplatte als Sockel, im Gehäuse gotische Spitzbogen.

Spätgotischer Bildstock, 1534, Sockel, Schaft und Gehäuse nun stark verbreitert, im Giebel Wappen des Deutschen Ordens, Rückseite Christuskopf, Seitennischen leer, gotischer Blendfries unter der Aedicula.



- e Virnsberg Ldkr. Ansbach
- f Boxau Ldkr. Ansbach

Gedenksteine

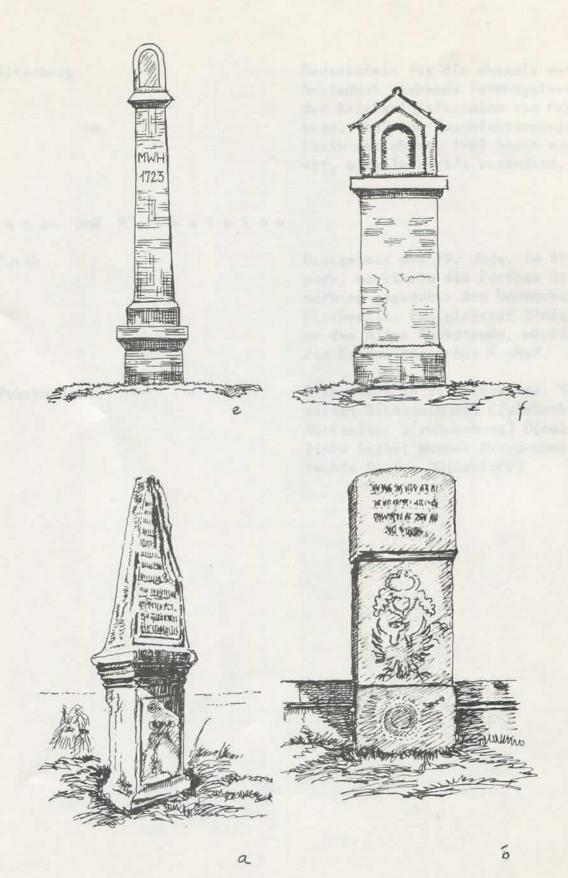
- a Langenzenn
- b Fürth

Barockmarter mit rundem Schaft, der Sockel ist bereits zu einer Art Altartisch herangewachsen.

Marter aus Backsteinen aufgemauert, verputzt, 19. Jhd. Ziegeldach, Nische leer.

Weißer Stein an der Straße nach Burggrafenhof, Obelisk auf Sockel, 1723 zur Erinnerung, daß Markgraf Karl Wilhelm Friedrich hier seinen ersten Reiher erlegte.

Luisenstein auf einem Grünstreifen der B 8 in der Würzburger Straße. Am 16.-18. Juni 1799 und am 6. Juni 1803 nahmen König Wilhelm III. von Preußen und Königin Luise an dieser Stelle die Parade der Truppen in den fränkischen Besitzungen Preußens ab. Der Stein stand früher in einem Rondell neben der Straße.



c Altenberg

Gedenkstein für die ehemals auf dem Schloßbuk stehende Turmhügelburg der Reichsministerialen von Hertingsberg. 1862 vom Geschichtsverein Fürth errichtet, 1969 Stein erneuert, alte Inschrift verändert.

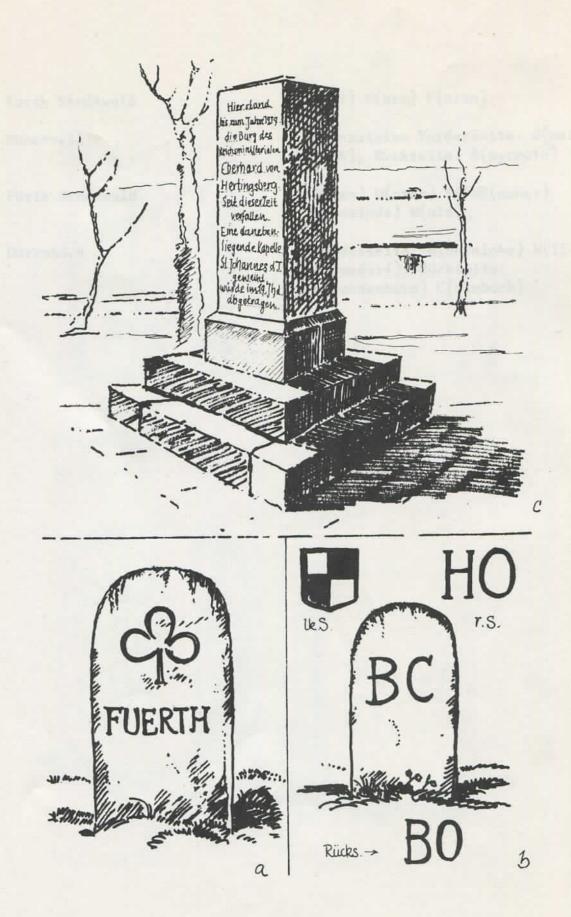
Grenz- und Marksteine

a Fürth

Grenzstein des 19. Jhds. im Strengspark, markierte die Fürther Gemarkung gegenüber dem Dambacher Flurbezirk. Ein gleicher Stein steht an der Alten Reutstraße, markierte die Grenze gegenüber Ronhof.

b Puschendorf

Grenzstein in der Ortsmitte. Vorderseite: B(randenburg) C(ulmbach), Rückseite: B(randenburg) O(nolzbach) linke Seite: Wappen Brandenburg, rechte Seite: HO(henlohe)



- c Fürth Stadtwald
- d Münchzell
- e Fürth Stadtwald
- f Dürrnbuch

H(of) M(ark) F(ürth)

Grenzsteine Vorderseite: O(nolzbach), Rückseite: B(ayreuth)

O(ber) U(nter) FARNB(acher)
G(emeinde) W(ald)

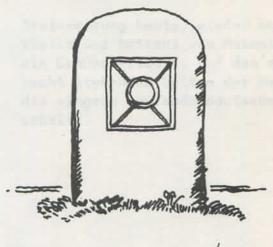
Vorderseite: H(ohenlohe) W(ilhermsdorf), Rückseite: B(randenburg) C(ulmbach)



Stadlwald Fürth



Riickseite



Mündizell

d



Stadtwald Fürth

BC -Riickseite



Dümbuch

Runenstein von Münchzell

oben

unten

Deckplatte der Steinsetzung mit Runeninschrift

Steinsetzung heute, wieder hergestellt und betreut vom Heimatverein Großhabersdorf. Auf den senkrecht stehenden Seiten der Deckplatte die ringsum laufende deutsche Inschrift.

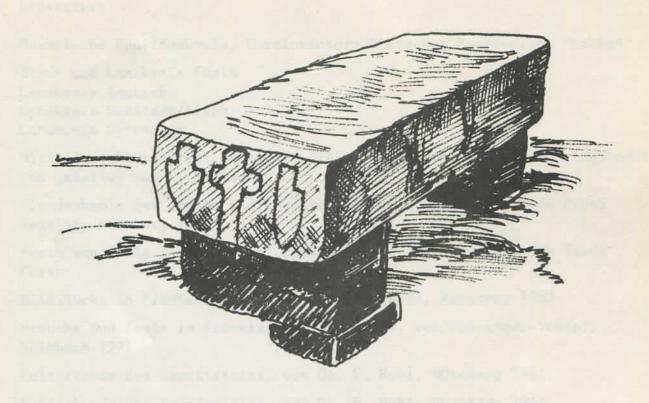




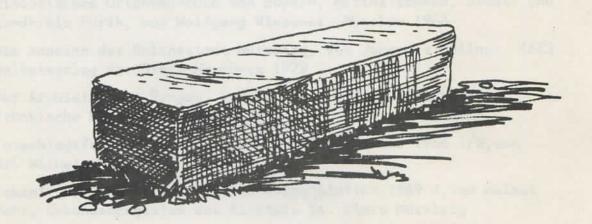
Totenraststein von Veitsbronn

Ruhstein von Poppenreuth, wie er auf einem Stich von Delsenbach aus dem 18. Jhd. zu erkennen ist. Bis 1966 im Boden vor dem Poppenreuther Steinkreuz versunken, dann auf Veranlassung von Dr. Schwammberger gehoben und auf zwei Steinblöcken liegend in neuer Form errichtet.

Veitsbronn



Poppenceuth



Literatur:

Bayerische Kunstdenkmale, Kurzinventare Deutscher Kunstverlag München

Stadt und Landkreis Fürth Landkreis Ansbach

Landkreis Neustadt/Aisch

Landkreis Uffenheim

Mitteilungsblätter der Deutschen Steinkreuzforschung Nürnberg, begründet und geleitet von L. Wittmann

Flurdenkmale des Stadt- und Landkreises Fürth, herausgeg. von Franz Zettler, Nürnberg 1960

Fürth von A bis Z, von Dr. A. Schwammberger, Selbstverlag der Stadt Fürth

Bildstöcke in Franken, von Dünninger-Treutwein, Konstanz 1960

Bräuche und Feste im fränkischen Jahreslauf, von Dünninger-Schopf, Kulmbach 1971

Kulturkunde des Regnitztales, von Dr. E. Rühl, Nürnberg 1961

Kulturkunde des Pegnitztales, von Dr. E. Rühl, Nürnberg 1961

Fürther Heimatblätter

Wörterbuch der deuts chen Volkskunde, Kröner Verlag, Stuttgart 1955
Wörterbuch der Religionen , " " 1962

Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, Mittelfranken, Stadt- und Landkreis Fürth, von Wolfgang Wiessner, München 1963

Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg, von Johannes Müllner 1623 Selbstverlag der Stadt Nürnberg 1972

Der Archidiakonat Rangau, von Dr. P. Schöffel, Jahrbuch für fränkische Landesforschung 5 1939

Totschlagsfall Wolfsthal, Fürther Heimatblätter 1966 1/2,von Dr. Wilhelm Kraft

Totschlagsfall Lederer, Fürther Heimatblätter 1969 4, von Helmut Mahr, Urkundenregesten des Klosters St. Klara Nürnberg

Unglücksfall Weyler, Staatsarchiv Nürnberg, Nürnberger Ratschlagbuch Nr. 8

Schwabacher Markbeschreibung, von Dr. K. Dinklage, Jahrbuch der fränkischen Landesforschung 6/7 1941

Roßtaler Umritt, von A. Ortegel, Das Steinkreuz 1961 1

Grenzbrauchtum in Fürth, Stadtarchiv Fürth, darüber auch Dr. Schwammberger, Fürth von A bis Z

Runenstein, Fürther Heimatblätter 1962 1, von Rainer Funk

Totenraststeine, Dr. Schwammberger, Vom Brauchtum mit der Zitrone, darin ein Bericht von Traunfelder über Totenbrauchtum in Heilsbronn

Meier Helmbrecht, Reclam Verlag 1188

Sachsenspiegel, Landrecht, Reclam Verlag 3355/56

Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V., Reclam Verlag 2990/90 a

Steinkreuze und Bildstöcke des Landkreises Neustadt / Aisch, von L. Wittmann, Landkreisbuch Neustadt / Aisch, 1972



Vereinigte Sparkasse im Landkreis Fürth Sparkasse Cadolzburg-Kreis-Sparkasse Fürth Sparkasse Langenzenn- Sparkasse Zirndorf mit 24 Zweigstellen

